

Zeitplan zur Novellierung des Finanzgesetzes

Stand Dezember 2013

Rechtliche Grundlage: Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz

Finanzgesetz § 33 Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu § 33

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

Termin bzw. Zeitraum	Vorgang
bis 31.12.2013	Sammlung und Systematisierung aus den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen mit Begründungen (evtl. in Varianten) als erstes Eckpunktepapier
13./14.01.2014	Vorlage im Kollegium
10./11.02.2014	Vorstellung und Diskussion zum ersten Eckpunktepapier im Superintendentenkonvent
21./22.03.2014	Vorlage im Landeskirchenrat
01.04.2014 - 30.06.2014	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
01.07.2014 - 15.09.2014	Sichtung der Stellungnahmen und Überarbeitung des ersten Eckpunktepapieres (parallel Vorbereitung einer Gesetzesnovelle)
22./23.09.2014	Kollegium (nur Eckpunktepapier)
17./18.10.2014	Landeskirchenrat (nur Eckpunktepapier)
Landessynode 19.-22. Nov. 2014	TOP Novellierung des Finanzgesetzes; Diskussion anhand des Eckpunktepapieres und Beschlussfassung
25.11.2014 - 10.12.2014	Einarbeitung der Ergebnisse der Diskussion der Landessynode in den Entwurf der Gesetzesnovelle
15./16.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Kollegium
Jan 15	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Landeskirchenrat
15.01.2015 - 15.02.2015	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
16.02.2015 - 07.03.2015	Überarbeitung der Gesetzesnovelle anhand der Stellungnahmen
Mrz 15	Kollegium
Ende März 2015	Landeskirchenrat
Apr 15	Beschluss Landessynode